iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBI. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

1. VERANSTALTER		
NAME	UNION Racketlon Lienz	
ANSCHRIFT	PLZ 9990 ORT Nußdorf-Debant	
	STRASSE/NR. Andrä Idl-Straße	
	TELEFON 0650/9468320	
	E-MAIL badmintonclub@aon.at	
VEREINS-ZVR-Nummer:	119928251	

2. COVID-19 BEAUFTRAGTER DES VERANSTALTERS gemäß § 10 Abs 5 COVID-19-LV, BGBL-II-197/2020 idF 287/2020			
NAME	Eduard Blaßnig		
	PLZ 9990 ORT Nußdorf-Debant		
ANSCHRIFT	STRASSE/NR. Lienzerstraße 6c		
	TELEFON 0650/9468320		
	E-MAIL edi.blassnig@aon.at		

Zusätzlich zu der für die Veranstaltung geltende Teilnahmebedingungen und allgemeinen Corona-Regeln der RFA wurde zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID 19 Virus das nachstehende Präventionskonzept für die Teilnahme an der oben angeführten Veranstaltung erstellt und umgesetzt.

Jeder/jede TeilnehmerIn und Offizieller der Veranstaltung verpflichtet sich mit der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. dem Betreten und Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zur Einhaltung des sich aus diesem COVID-19 Präventionskonzept allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem Veranstalter für deren Einhaltung bzw. hat er/sie diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritten aufgrund seines/ihres diesbezüglichen Verhaltens schad- und klaglos zu halten. Diesbezüglich wird/wurde auch eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung CONFIRMATION von diesen eingeholt.

Der Veranstalter hat seine Mitarbeiter über das COVID 19 Virus und die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Sicherheitsmaßnahmen geschult, insbesondere wurden folgenden Maßnahmen geprüft und im erforderlichen Umfang erstellt bzw. umgesetzt.

3. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN DER TEILNEHMER/INNEN und OFFIZIELLEN

Die Anreise zum Veranstaltungsort erfolgt von jedem/jeder Teilnehmerin und Offiziellen auf eigenes Risiko und Gefahr nach den jeweiligen Vorgaben der von der österreichischen Bundesregierung bzw. Ministerien zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und (abrufbar unter www.sozialministerium.at; oder www.bmkoes.gv.at, oder www.bmkoes.gv.at, oder www.bmkoes.gv.at, oder www.sozialministerium.at; oder www.bmkoes.gv.at, oder www.sozialministerium.at; oder <a href="www.sozialministerium.at; oder <a href="www.sozialministerium.at; oder <a href="www.sozialministerium.at<

Besucher und Zuschauer sind an den Veranstaltungsorten NICHT ZUGELASSEN!

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT (* ERUSA 4-RAGKI

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBI. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

Bei Betreten der Veranstaltungsorte bzw. Teilnahme an den Veranstaltungen hat jeder/jede TeilnehmerIn und jeder Offizielle zu

dass er/sie sich gesund und fit fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw. daran teilnehmen zu können bzw. bei allfälliger Unsicherheit davor einen Arzt aufgesucht hat,

- nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert ist oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war,
- dass er/sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten hat oder er/sie sich aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne ist oder sich befindet,
- dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehört,
- sowie sich vor Betreten der Veranstaltungsorte TÄGLICH einen negativen Corona-Test vorweisen kann, der nicht älter als 48 Stunden ist
- Die An- und Abreise zum Veranstaltungsort hat nach Möglichkeit alleine mit dem privaten Auto oder Fahrrad zu geschehen. Weiters hat jeder/jede Teilnehmerin und jeder Offizielle mit dem Betreten der Veranstaltungsorte bzw. Teilnahme an der Veranstaltung ausdrücklich zuzustimmen, dass:
- er/sie zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Corona-Infektion oder Verdachtsfalles dem Veranstalter oder von diesem beauftragten Dritten seine/ihre personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Daten über seine Gesundheitszustand bzw. Notfallkontaktdaten sowie genaue Bezeichnung der Sporteinheit, Reservierungsnummer bzw. Platz-/Zimmernummer, bekanntgibt und ausdrücklich seine Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch den Veranstalter erteilt, insbesondere zur Offenlegung seiner Gesundheits- bzw. Notfallkontaktdaten an die zuständigen (Gesundheits-)Behörden für den Fall, dass er/sie an COVID-19 erkrankt ist oder Verdachtssymptome zeigt. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Veranstalters der Sportausübung (aufliegend am Veranstaltungsort bzw. abrufbar online) verwiesen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet eine Teilnehmerliste von jedem Training zu führen welches auf Anfrage jederzeit, zumindest aber selbständig am Ende jedes Monats an die RFA zu übermitteln ist.
- der Veranstalter Zugangs-/Zutritts- und auch Identitäts- bzw. Anwesenheitskontrollen durchführen sowie allenfalls auch Videoüberwachung einsetzen kann. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Veranstalters der Sportausübung (aufliegend am Veranstaltungsort bzw. abrufbar online) verwiesen.
- Er/sie den Anweisungen des Veranstalters der Sportausübung oder dessen beauftragten Dritten befolgen wird, andernfalls von diesen auch ein Verweis bzw. Ausschluss von der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsort ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu befolgen.
- dass Eltern bzw. Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw. für diese bzw. mit diesen (dann solidarisch) haften
- er/sie auf entsprechende Aufforderung des Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch seine/ihre Unterschrift bestätigen wird.

NAME, BEZEICHNUNG, ART, ZEIT, ORT DER VERANSTALTUNG Name, Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstyp bzw. -bezeichnung wie z.B. Turnier, Fest, Feier u.dgl.) Sportveranstaltungen im Spitzensport lt. § 15 BGBl. II Nr. 139/2021 Racketlon Bundesliga-Teams Training DATUM (von/bis) 1.1.2021 – Ende Lockdowns GESAMTDAUER > UHRZEIT BEGINN/ENDE: Täglich 08:00 - 20:00 Uhr

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBI_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBl. II Nr. 139/2021 **Racketlon Training Bundesliga-Teams** (Ver. 6/01.04.2021)

Beginn/Dauer der Veranstaltung (genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn. Bei mehrtätigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende).			
Die Veranstaltung findet statt:			
NAME DER ÖRTLICHKEITEN	Tennis-Badmintonhalle Nußdorf-Debant		
ADRESSE DER ÖRTLICHKEITEN	Andrä Idl-Strasse 3, 9990 N-D		
INNENBEREICH	JA		
AUSSENBEREICH	JA		
Veranstaltungsablauf (genauer Programmablauf, z.B. 9:30 Uhr Start Golfturnier, 18:00 Uhr Siege u.dgl.)	rehrung, 19:30 Uhr Live-Musik,		
Spitzensporttrainings Bundesliga-Teams			
Maximal 10 Spieler pro Team It. Bundesliga-Nennliste plus 2 Trainer gle	cnzeitig		
Uhrzeiten variieren			
	urtous / la ovaciale ous atatt una d		
Die Veranstaltung findet in mehreren, voneinander abgegrenzten Veranstaltungsc zwar wie dargestellt (Planskizze) in:	nteny-bereichen statt, und		
TURNIERBÜRO	NEIN		
SPORTHALLEN exklusive Nutzung. Kein Durchmischung mit anderen Trainingsgruppen	JA		
RESTAURANT/CAFE	NEIN		
SPIELER LOUNGE / LOUNGE OFFIZIELLE	NEIN		
CORONA GRATIS-TESTMÖGLICHKEIT DURCH TEAMARZT	Mo, Mi, Fr. Kultursaal		
Zu den gesamten Veranstaltungsbereichen haben zu den Zeiten der Veranstaltungen nur na	mentlich erfasste Personen, sprich NUR		

TEILNEHMERINNEN UND OFFZIELLE nach Vorweis eines negativen Corona-Tests, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, Zutritt.

Der Veranstaltungsbereich wird entsprechend der beiliegenden Planskizzen gekennzeichnet.

Am Eingang werden die jeweils für die Veranstaltung gültigen rechtlichen Bestimmungen, vor allem im Hinblick auf einzuhaltenden Mindestabstand, MNS-Pflicht, Hygienebestimmungen, sowie die Betretungs-/Teilnahmebedingungen in leicht verständlicher Form aufliegen. Weiters werden an den Zutritten Personen des Veranstalters anwesend sein, welche allfällige Fragen der TeilnehmerInnen und Offiziellen im Zusammenhang mit den Sicherheitsmaßnahmen bei der Veranstaltung beantworten.

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBI. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

5. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DER BESUCHERSTRÖME

Wie ausgeführt ist das komplette Sportcenter nur für die Veranstaltung offen, für die Öffentlichkeit gesperrt. Es wird nur die für die Veranstaltung zulässige Höchstzahl an Personen der Zutritt gewährt, wobei die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen nicht in diese Höchstzahl einzurechnen sind.

Diese sind hinsichtlich des Zutrittes bzw. Verlassen entsprechend gekennzeichnet und zwar wie folgt:

DIE ZUFAHRT und DER ZUTRITT zur Veranstaltung erfolgt über: (siehe Planskizze)	HAUPTEINGÄNGE
DAS VERLASSEN der Veranstaltung erfolgt über: (siehe Planskizze)	HAUPTEINGÄNGE

6. VERHALTEN AUF DER SPORTSTÄTTE/VERANSTALTUNGSORT

Bei Betreten und während des Aufenthaltes sowie bei der eigentlichen Sportausübung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesportfachverbandes einzuhalten. Insbesonders ist die Abstandsregel von 2m einzuhalten, sowie Mund-Nasen-Schutz FFP2 zu tragen. Nur bei der Sportausübung selber ist die Abnahme des Mund-Nasen-Schutzes FFP2, als auch die kurzfristige Unterschreitung der 2m-Regel, zulässig.

Jeder/jede TeilnehmerIn sowie Offzielle bzw. andere für die Durchführung der Sportausübung erforderliche Personen des Veranstalters sind bei jeder Sportausübung namentlich mit Kontaktdaten zu erfassen!

<u>Wichtige Information: Alle</u> TeilnehmerInnen (Spieler und Trainer) müssen Mitglieder der RFA - Racketlon Federation Austria sein, sowie eine Lizenz 2021 über rfa.tournamentsoftware.com lösen. Bei lösen der Lizenz müssen alle TeilnehmerInnen ihre Daten aktualisieren und die Akzeptanz der RFA Covid-Regeln, sowie die Einhaltung dieses RFA Covid-Präventionskonzepts bestätigen.

Daher sind alle TeilnehmerInn der Trainings dem Veranstalter und der RFA namentlich bekannt und jederzeit (auch nachträglich) verifizierbar und im Falles eins Cotact-Tracing nach verfolgbar.

7. TEILNEHMER/OFFIZIELLE	
Erwartete Teilnehmeranzahl: (errechnete oder geschätzte Personenanzahl – z.B. aus Erfahrungen ähnlicher Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Kartenverkauf,)	Max. 10
Anzahl der involvierten Mitarbeiter/Offizieller bzw. Veranstaltungs-/Organisationspersonal:	Max. 2 Trainer
Welche Altersgruppen an Teilnehmern werden erwartet: > AK wie z.B. U12, MidAm od. Angabe des durchschnittl. Alters der Teilnehmer:	16 bis 50
Es sind auch Personen aus Ländern bzw. Gebieten, die innerhalb von 14 Tagen in einem Risikogebiet in Kontakt mit einer Verdachtsperson oder einem bestätigten Covid-19 Fall in Kontakt waren zu erwarten:	NEIN

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBl. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

8. VERANSTALTUNGSSTÄTTE	
Genaue Größe, Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit des Veranstaltungsbereiches (Adresse, Lagebeschreibung,) (siehe auch Planskizze)	Halle mit 60 m x 40 m 2 Tennisplätze, 4 Badmintoncourts, 2 Tischtennistische
Der Veranstaltungsort ist geeignet, den jeweils vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Personen einzuhalten:	JA
Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte (maximal zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen unter Zugrundelegung von vorhandenen behördlichen Benutzungsbewilligungen oder aufgrund vorhandener und ungehindert nutzbarer Fluchtwege).	Sporthallen Indoor von mind. 2000m²
Beschreibung der Einlasssituation (Anzahl der Eingänge, Eingangskontrollen,)	Gesundheitsabfrage und Vorweis des negativen Corona-Tests (nicht älter als 48 Stunden) beim Veranstaltungsleiter
Gestaffelter Einlass durch z.B. getrennte Anreise der Personen möglich/vorbereitet:	JA

9. REGELUNGEN BETREFFEND DER NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN		
Es gibt SANITÄRE EINRICHTUNGEN bei der Veranstaltung:	JA	
Die BENÜTZUNG von sanitären Einrichtungen IST ZULÄSSIG:	JA nur WC, keine Duschen!	
Die Benützung von sanitären Einrichtungen bei der Veranstaltung ist NUR IM VERANSTALTUNGSBEREICH ZULÄSSIG:	JA	

Wie die Benützung der Toiletten bzw. Wasch-/Duschbereiche vorzunehmen ist, ist entsprechend gekennzeichnet.

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBI_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBl. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

10. BESCHREIBUNG DER SANITÄRANLAGEN UND HYGIENEREGELN		
	TOILETTEN	Mind. 2
Art und Anzahl der Toilettenanlagen, Handwaschbe Trocknungsmöglichkeiten, Abfallkörbe, usw.	HANDWASCHBECKEN	Mind. 2
Trookiangomognomeren, horamoroe, asitt	ABFALLKÖRBE	Mind. 4
Es gibt einen Reinigungs-/Hygieneplan für die Toilettenanlagen:		JA
Es gibt ausreichend die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife, sowie Desinfektionsmittel:		
Die Bälle und die Courts werden nach jedem Traning gereinigt, bzw. desinfiziert:		JA

BETRETEN UND AUFENTHALT VON ANDEREN RÄUMLICHKEITEN

Das Betreten und während des Aufenthaltes von anderen Räumlichkeiten am Veranstaltungsort ist verboten.

12. ORDNER / SICHERHEITSDIENST				
Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden:		JA		
Erreichbarkeit des Leiters/der	NAME	Edi Blaßnig		
Leiterin des Ordner- /Sicherheitsdienstes:	TELEFON-NR:	0659/9468320		
VERANSTALTERPERSONAL	Anzahl Mitarbeiter/	/Helfer:		1
ORDNER-/SICHERHEITSDIENST	Anzahl Order/Security:			

13. HINWEISE UND INFORMATION FÜR BESUCHER	
Hinweise für BesucherInnen, dass Sie sich fernzuhalten haben, wenn Kontakt zu bestätigen Fällen oder Verdachtsfällen besteht/bestanden hat:	Besucher nicht zugelassen
Hinweise, dass sich Besucher fernzuhalten haben, wenn sie sich krank fühlen:	Besucher nicht zugelassen
Hinweise für BesucherInnen über richtiges Niesen, Husten, usw.	Besucher nicht zugelassen
Information für BesucherInnen über Krankheitszeichen und Symptome im Vorfeld	Besucher nicht zugelassen
Information für BesucherInnen über Einhalten des Abstandes zwischen Personen	Besucher nicht zugelassen

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBI. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

14. KENNTNISSE DER MITARBEITER	
MitarbeiterInnen sind auf eindeutige Krankheitssymptome sensibilisiert und werden in den Bereichen Symptome, Hygiene, Verdachtsfall etc. geschult:	JA
MitarbeiterInnen wissen, wie bei BesucherInnen mit eindeutigen Krankheitssymptomen vorzugehen ist:	JA
Maßnahmen zum Vorgehen bei COVID-19 Symptomen von Besuchern/Teilnehmern sind definiert und kommuniziert:	JA
Medizinisches Fachpersonal ist vor Ort:	NEIN

15.	SCHULUNGEN TEILNEHMERINNEN	
	nehmerInnen werden vor den Corona-Tests vor Betreten der Sporthalle Regeln informiert und geschult:	JA

REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARDS-CoV-2-INFEKTION

Vor Beginn der Veranstaltungen wurde ein wenig frequentierter, separat zugänglicher Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt. Die betroffene Person ist sofort in diesem Raum außerhalb des Veranstaltungsbereichs unterzubringen.

Es ist unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren. Deren Anweisungen werden befolgt bzw. werden von diese die entsprechenden Schritte gesetzt. Weitere Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Es erfolgt unverzüglich eine Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten). Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

17. ISOLIERBEREICH	
Die Isolierung von (möglicherweise) kranken Personen ist möglich:	JA
Im Isolierbereich finden sich notwendige Hilfsmittel (Schutzmasken, Einmalhandschuhe, u.dgl.:	JA
Es gibt ausreichend Möglichkeiten für die Händedesinfektion für BesucherInnen und MitarbeiterInnen:	JA





iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)

Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBl. II Nr. 139/2021 Racketlon Training Bundesliga-Teams (Ver. 6/01.04.2021)

Diese Desinfektionsmöglichkeiten befinden sich in folgenden Räumlichkeiten und Orten:

vorhanden oder möglich:

abgestimmt:

Bei allen Ein-/Ausgangsbereichen, Courts Sanitäranlagen,

18. KOMMUNIKATION MIT BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN		
Kurze Beschreibung möglicher Zufahrtswege und Standplätzen von Fahrzeugen der Feuerwehr, Exekutive, Rettung, Helikopter-Landeplatz (Orte und Anzahl der Stellflächen für Einsatzfahrzeuge):		
Zufahrt über Hauptverkehrszufahrten an allen Veranstaltungsorter	n möglich	
Vorhandene und/oder für die Veranstaltung speziell eingerichteter Erste-Hilfe-Stellen, Erste-Hilfe Raum, Notarzt, Sanitätspersonal, usw. (vom Veranstalter vorgesehene Maßnahmen):		
NEIN		
Zuständige Gesundheitsbehörde	BH Lienz, Gesundheitsamt	
Es ist eine Rund-um-die-Uhr Verbindung zur zuständigen Gesundheitsbehörde	NEW	

19. REGELUNGEN BETREFFEND DER VERABREICHUNG VON SPEISEN UND GETRÄNKEN		
Es werden (im Rahmen der Vera TeilnehmerInnen und Offiziellen ve	nstaltung) Speisen und/oder Getränke an die erabreicht:	NEIN
WENN JA – DANN		
Welche Speisen und Getränke und in welchen Gebinden: (insbesondere Alkohol, Einweg- od. Mehrweggeschirr, Art der Reinigung der Gläser, Besteck, Geschirr,)		
Die Verabreichung erfolgt in Form eines Buffets > (JA/NEIN):		
Die Speisen und Getränke werden wo verabreicht > (Innenraum u./o. Freiflächen)		

Notwendige Hygienemaßnahmen sind mit der zuständigen Gesundheitsbehörde

NEIN

JA

iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 287/2020)





Sportveranstaltungen im Spitzensport It. § 15 BGBI. II Nr. 139/2021
Racketlon Training Bundesliga-Teams
(Ver. 6/01.04.2021)

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT





iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBI_II_197/2020 idF 287/2020)

Sportveranstaltungen im Spitzensport lt. § 15 BGBl. II Nr. 139/2021
Racketlon Training Bundesliga-Teams
(Ver. 6/01.04.2021)

Dauer der Ausgabe/Bewirtung > (Uhrzeit von bis)	
Die Personen sitzen bei der Bewirtung > (JA/NEIN)	
Es befinden sich vor Ort Möglichkeiten zur Händedesinfektion > (JA/NEIN)	
Es besteht freie Platzwahl > (JA/NEIN)	
Sitzplätze sind namentlich zugeordnet bzw. zuordenbar > (JA/NEIN)	
Es befinden sich vor Ort Möglichkeiten zur Händedesinfektion > (JA/NEIN	
Es gibt folgende gekennzeichnete Sitzplätze/nicht gekennzeichnete Sitzplätze/gekennzeichnete Stehplätze an den jeweiligen Veranstaltungsorten/-bereichen:	ekennzeichnete Stehplätze/nicht
gekennzeichnete Sitzplätze > Anzahl	
nicht gekennzeichnete Sitzplätze > Anzahl	
gekennzeichnete Stehplätze > Anzahl	
nicht gekennzeichnete Stehplätze > Anzahl	

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Veranstalter die Einhaltung bzw. Kontrolle der Einhaltung der RFA Covid-Regeln, sowie des RFA-Präventionskonzept in den gültigen Fassungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen.

Ort, Datum: Wien, 01.04.2021

Bloßnig Edwal
Unterschrift Veranstalter/Stützpunktleiter:

KONZEPTERSTELLER: RFA Covid-Beauftrager Marcel Weigl (weigl@racketlon.at; 0664/4012575)

Vorlage RFA Marcel Weigl und RFA Teamarzt Dr. Imanuel Gartner office@gartner.fit 0660/1004422

Haftungsausschluss: Dieser Entwurf eines COVID-19-Präventionskonzept stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar. Die ERU – European Racketlon Union übernimmt daher keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die ERU, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle dargebotenen Inhalte sind unverbindlich.